

R E G L E M E N T
DER FINANZKOMMISSION
(Fiko)

vom 1. Dezember 2016

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999 sowie § 16 Abs. 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999, beschliesst:

§ 1 ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Die Finanzkommission, nachfolgend Fiko genannt, berät und unterstützt den Gemeinderat in Finanzfragen.

§ 2 LEISTUNGSaufTRAG

- ¹ Die Fiko beurteilt den fünfjährigen Finanz- und Aufgabenplan zuhanden des Gemeinderates und zuhanden der Gemeindeversammlung.
- ² Die Fiko berät den Gemeinderat in der finanzstrategischen Ausrichtung.
- ³ Die Fiko kann vom Gemeinderat mit der Beurteilung weiterer finanzspezifischer Themen beauftragt werden.

§ 3 BESTAND / ZUSAMMENSETZUNG

Die Fiko besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher Finanzen (von Amtes wegen)
- b. Gemeindeverwalterin oder Gemeindeverwalter (von Amtes wegen)
- c. Leiterin oder Leiter Abteilung Finanzen (von Amtes wegen, ohne Stimmrecht)
- d. 5 Mitglieder mit vorzugsweise fachlichem Hintergrund und Berufserfahrung im Finanzwesen

§ 4 BEFUGNISSE

Die Fiko kann über Ausgaben im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Kommissionbudgets bestimmen.

§ 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Gemäss § 16, Abs. 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999 erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Fiko eine Geschäftsordnung.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Muttenz, 1. Dezember 2016

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016, in Kraft ab 1. Januar 2017. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 23. März 2017.